

**allfinanztest.de GmbH Deutschland Schubertstr. 1 08058 Zwickau**  
**Tel.: 0375/ 27 37015 0 Fax: 0375/ 37015 11 email: [info@allfinanztest.de](mailto:info@allfinanztest.de)**

**Rückfragen Vermittler Name:** \_\_\_\_\_

**Tel.-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Fax-Nr.:** \_\_\_\_\_

Schadenmeldung **Unfall**

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

VSNr: \_\_\_\_\_

Versicherungsnehmer:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schadentag: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Schadenort: \_\_\_\_\_

Wer hat den Schaden gemeldet? \_\_\_\_\_

Schadenart

Betriebsunfall? \_\_\_\_\_ Wegeunfall? \_\_\_\_\_ Unfall ohne Beziehung zum Beruf? \_\_\_\_\_

Welche Körperteile wurden beschädigt? \_\_\_\_\_

Tag.-Nr.: der Polizei/Dienststelle: \_\_\_\_\_

Anschrift des Betriebes: \_\_\_\_\_

beschäftigt als: \_\_\_\_\_

Bei Unfällen mit Kfz amtl. Kennz.: \_\_\_\_\_ Fahrzeuglenker: \_\_\_\_\_

Kurze Schilderung des Sachverhaltes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie das Schadenformular an \_\_\_\_ VN oder \_\_\_\_ allfinanztest.de GmbH Deutschland  
Kopie dieser Schadenmeldung an VN geschickt.

Unf11-98

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## INVALIDITÄTSFRISTEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

# Invaliditätsleistung: Darauf sollten Sie achten

Die Invaliditätsleistung, das Kernstück der privaten Unfallversicherung, muss vom Versicherungsnehmer (VN) geltend gemacht werden. Es gilt dabei, 3 Fristen einzuhalten.

Diese wurden mehrfach von Verbraucherschützern in Frage gestellt – nach einer Klage bestätigte der BGH sie als transparent. Damit wurde festgelegt, welche der Fristen **Anspruchsvoraussetzungen** und welche **Ausschlussfristen** sind (VersR 98, S. 175). Bei Nichteinhaltung der Anspruchsvoraussetzungen verliert der VN den Anspruch generell, während er die Nichteinhaltung einer Ausschlussfrist durch einen „gewichtigen Grund“ entschuldigen kann.

### **Frist des Eintritts einer Invalidität innerhalb von 12 Monaten (Anspruchsvoraussetzung)**

Oft wird angegeben, es sei nach einem Jahr nicht absehbar gewesen, ob das Unfallopfer den ursprünglichen Zustand wieder erreichen wird. Nach der gültigen Rechtsprechung verschließt der VN jedoch die Augen, wenn er ein Jahr nach dem Unfall bei

anhaltenden Beschwerden von keiner dauernden Beeinträchtigung ausgeht.

### **Frist der ärztlichen Feststellung einer Invalidität (Anspruchsvoraussetzung)**

Damit ist nicht die Invaliditätshöhe gemeint, sondern die ärztliche Bestätigung, dass eine Beeinträchtigung der körperlichen/geistigen Leistungsfähigkeit bleibt. Diese muss schriftlich, innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall, erstellt werden. Hierzu gibt es eine Invaliditätsbescheinigung von der BB, in der der Arzt die Anspruchsvoraussetzungen bestätigen kann.

### **Geltendmachung eines Invaliditätsanspruches innerhalb von 15 Monaten**

Es genügt nicht, dass der Geschädigte nur die Unfall-Schaden-Anzeige ausfüllt. Er muss innerhalb von 15 Monaten mitteilen, dass er eine Invaliditätsleistung beansprucht und diese benennen (z. B. Bewegungseinschränkung). Die o.g. dritte Frist ist eine **Ausschlussfrist**. Das Versäumen kann laut BGH durch einen „gewichtigen Grund“ entschuldigt werden (z. B. schwere Verletzungen). Pro-

blematisch mit der Einhaltung der Fristen wird es bei denjenigen, die nach einem Unfall nur kurz ärztlich behandelt werden. Oft wird erst zum Ende der Anspruchsfrist ein Anspruch geltend gemacht. Dann muss der Versicherte nochmals zum Arzt, um den Dauerschaden ärztlich feststellen zu lassen. Liegt dieser Termin außerhalb der Frist der ärztlichen Feststellung, verwirkt der Anspruch auf Invalidität. JB ■

Deshalb ist es unbedingt notwendig, auf die Einhaltung der Fristen zu achten. Hier ist der Makler in der „Betreuungspflicht“: Denn nach Abschluss des Versicherungsvertrags muss er seinen Kunden weiterbetreuen und z. B. auf Veränderungen reagieren, die den Versicherungsschutz gefährden können. Ein Fristversäumnis im Rahmen einer Unfall-Schadenmeldung muss er etwa ausschließen, indem auf die Einhaltung der Frist hinweist: „Erfolgt ein entsprechender Hinweis nicht, ist der Versicherungsmakler für den kausalen Schadensersatzpflichtig“ (Auszug aus einem Urteil des OLG Karlsruhe, 18.12.2008, 9 U 141/08).